

Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung)

Aufgrund des Art. 27 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
erläßt die Gemeinde Zusamaltheim folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Wer öffentlich badet, muss Badekleidung tragen. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
- (2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können,
3. für Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, dass Unbeteiligte sie nicht sehen.

(2) Die Gemeinde kann von § 1 Abs. 1 für bestimmte Plätze Ausnahmen zulassen, soweit

1. an den Zugängen zu dem Platz deutlich auf die Ausnahme von § 1 Abs. 1 hingewiesen wird,
2. die Eigentümer des Platzes oder die sonst Berechtigten zustimmen,
3. ausreichende andere öffentliche Badeplätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und
4. Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Planung von Erholungsgebieten, nicht entgegenstehen.

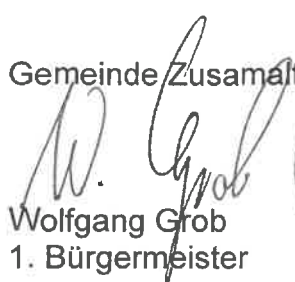
§ 3

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badekleidung badet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Gemeinde Zusamaltheim, den 03.06.2014


Wolfgang Grob
1. Bürgermeister

